



Wahlbekanntmachung für das Wahlgebiet der Gemeinde Spiekeroog

Am 13. September 2026 werden in der Gemeinde Spiekeroog

- a) ein neuer Gemeinderat;
- b) eine neue hauptamtliche Bürgermeisterin / ein neuer hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Für diese Wahlen gebe ich gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der z.Zt. geltenden Fassung folgendes bekannt:

Das Wahlgebiet besteht aus einem Wahlbereich.

I. Wahl des Rates

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder beträgt 8.

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der §§ 32 ff der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung hingewiesen.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einen Wahlvorschlag

Auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Gemeindewahl dürfen höchstens 13 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

4.1. Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Ein Wahlvorschlag für die Gemeindewahl Spiekeroog muss außerdem gemäß § 21 (9) Nr. 1.a) NKWG von mindestens 10 wahlberechtigten Personen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.2. Von diesem Unterschriftserfordernis sind gemäß § 21 (10) Nrn. 1 bis 4 NKWG folgende Parteien bzw. Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge befreit:

a) Parteien:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.).

b) Parteien, Wählergruppen oder Einzelwahlvorschläge, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Ratsmitglied im Rat vertreten sind, das aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe oder des Einzelwahlvorschlags gewählt worden ist:

- Wählergruppe Spiekeroog
- Achtsam für Spiekeroog (Wählergemeinschaft)
- Wahlbündnis Spiekeroog 2030
- Lars Baumfalk, (Einzelwahlvorschlag).



5. Wahlanzeige

Ich weise darauf hin, dass Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 (10) Nrn. 2 und 3 des NKWG nicht erfüllen, als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen können, wenn sie spätestens bis zum 15.06.2026 dem niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, gem. § 22 NKWG und § 34 NKWO ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteidokumentation festgestellt hat.

Die unter 4.2 a aufgeführten Parteien sind gem. der Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23.07.2025 von einer Wahlanzeige befreit.

6. Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis **20.07.2026, 18.00 Uhr**, beim Gemeindewahlleiter in 26474 Spiekeroog, Westerloog 2 (Rathaus), einzureichen.

II. Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen

Bürgermeisters der Gemeinde Spiekeroog

Die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister wird am 13. September 2026 von den Wahlberechtigten im Wege der Direktwahl gewählt. Erhält von mehreren Bewerberinnen bzw. Bewerbern niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 27. September 2026 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

1. Wahlvorschläge für die Direktwahl

Auf die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters finden die Vorschriften des NKWG und der NKWO für die Wahl der Räte entsprechend Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 45 b bis 45 o NKWG oder aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz etwas anderes ergibt.

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff, 45 d ff NKWG und der §§ 32 ff NKWO entsprechen. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin/eines wählbaren Bewerbers enthalten.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Art. 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens 21 Wahlberechtigten des Wahlgebiets (Gemeinde Spiekeroog) auf amtlichen Formblättern, die von der Wahlleitung ausgegeben werden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei den unter 4.2 a und 4.2 b (I Wahl des Rates) aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschlag sowie dem jetzigen Amtsinhaber sind keine Unterschriften gem. § 45 d (4) in Verbindung mit § 21 (10) NKWG erforderlich.

4. Wahlanzeige

Auf Nr. 5 (I Wahl des Rates) dieser Wahlbekanntmachung wird hingewiesen.

5. Einreichungsfrist für Wahlvorschläge Bürgermeisterin/Bürgermeister

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch bis spätestens **20.07.2026, 18.00 Uhr** beim Gemeindewahlleiter, Rathaus Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, einzureichen.

Spiekeroog, 17.12.2025

Gemeinde Spiekeroog

Der Gemeindewahlleiter

L. Seifert

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "L. Seifert".